

Thermische Vorbehandlung von Bauprodukten für Abgasanlagen

Für "Schächte für Abgasleitungen", an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, sind nach der lfd. Nr. 2.20 der Bauregelliste A Teil 2 Prüfungen entsprechend DIN V 18160-60 zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen durchzuführen. Für Bauarten von Abgasanlagen nach der lfd. Nr. 2.13 der Bauregelliste A Teil 3 ist ebenfalls ein Prüfnachweis nach DIN V 18160-60 erforderlich. Auch zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte von Abgasanlagen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, ist der prüftechnische Nachweis entsprechend DIN V 18160-60 zu erbringen.

Im Rahmen der Prüfung nach DIN V 18160-60, Abschnitt 5.1 ist dabei eine thermische Vorbehandlung erforderlich, um kristallin und kapillar gebundenes Wasser aus den Baustoffen auszutreiben. Dies entspricht auch den Bedingungen beim Heizbetrieb in der Praxis und wird von den Vertretern des zuständigen DIN-Ausschusses und der Sachverständigen des SVA "Abgasanlagen" als realistische Anforderung bestätigt.

Um den Herstellern ausreichend Gelegenheit zu geben, entsprechende Prüfungen mit thermischer Vorbehandlung durchzuführen, wird das DIBt die Geltungsdauer aller Zulassungen für Abgasanlagen mit Aussagen zum Feuerwiderstand auf der Grundlage bestehender Nachweise, d.h. ohne Nachweise zur thermischen Vorbehandlung, lediglich bis zum 31.12.2013 begrenzen. Sofern aktuelle Nachweise nach DIN V 18160-60 vorgelegt werden können, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer auf 5 Jahre möglich."